

# Wahrnehmungsvertrag für Veranstalter

GVL-ID: \_\_\_\_\_  
Vertragsnummer: \_\_\_\_\_  
(von der GVL auszufüllen)

Zwischen

Name des Veranstalters: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

– nachstehend „Berechtigter“ genannt –

und der

**Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)**  
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin  
Postfach 33 03 61, 14173 Berlin

– nachstehend „GVL“ genannt –

wird folgender Wahrnehmungsvertrag geschlossen:

## § 1

(1) Der Berechtigte räumt der GVL zur Wahrnehmung im eigenen Namen gegenüber Dritten folgende ihm gegenwärtig zustehende und während der Vertragsdauer zufallende gesetzlichen Ansprüche ein auf die Vergütung für

- a) die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 54 Abs. 1 UrhG);
- b) die Vervielfältigung von Schulfunksendungen, sofern die hergestellten Aufnahmen nicht am Ende des folgenden Schuljahres gelöscht werden (§ 47 Abs. 2 UrhG);
- c) die Vervielfältigung für Sammlungen zum Zwecke des religiösen Gebrauchs (§ 46 Abs. 4 UrhG);
- d) die Vervielfältigung und Verbreitung von Bild- oder Tonträgern für behinderte Menschen, soweit dies
- e) für die sinnliche Wahrnehmung erforderlich ist (§ 45a Abs. 2 UrhG); die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe von Bild- oder Tonträgern zu nicht kommerziellen Zwecken für Unterricht und Lehre an Bildungseinrichtungen (§ 60a, 60h Abs. 4 UrhG);
- f) die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung einer Darbietung auf einem veröffentlichten Bild- oder Tonträger in einer Sammlung für Unterrichts- und Lehrmedien (§§ 60b, 60h Abs. 4 UrhG);
- g) die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Bild- oder Tonträgern zum Zweck der nicht kommerziellen Forschung (§ 60c, 60h Abs. 4 UrhG);;
- h) die Vervielfältigung, Verbreitung von Vervielfältigungen und Zugänglichmachung von Bild- oder Tonträgern an Terminals zu den in §§ 60e, f UrhG aufgeführten Zwecken (§§ 60e, f, 60h Abs. 4 UrhG);
- i) die gesetzlich erlaubte öffentliche Wiedergabe einer Darbietung in nutzergenerierten Inhalten in Form der Karikatur, der Parodie und des Pastiches durch einen Diensteanbieter nach UrhDaG (§ 5 Abs. 2 UrhDaG);
- j) die mutmaßlich erlaubte öffentliche Wiedergabe von Darbietungen in nutzergenerierten Inhalten durch einen Diensteanbieter nach UrhDaG (§§ 9-11, 12 Abs. 1 UrhDaG);
- k) die Nutzung im Rahmen von Presseveröffentlichungen (§§ 87f, 87k UrhG);
- l) die Auskunftsansprüche gemäß § 19 UrhDaG auf nicht ausschließlicher Basis.

sowie alle Vergütungs- und Beteiligungsansprüche, die gesetzlich nur durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können.

(2) Diensteanbieter nach UrhDaG im Sinne dieses Vertrages sind Anbieter von Diensten, die gemäß § 2 UrhDaG eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten speichern und öffentlich zugänglich machen, mit Ausnahme der gemäß § 3 UrhDaG nicht erfassten Dienste.

## § 2

Der Berechtigte kann jedermann das Recht einräumen, seine Aufnahmen für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, oder diese selbst für nichtkommerzielle Zwecke nutzen. Im Einzelnen gelten die gesondert veröffentlichten Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3

- (1) Der Berechtigte ist verpflichtet, der GVL die für die Feststellung und Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte und Hinweise zu erteilen, ferner die zur Aufstellung und Durchführung des Verteilungsplanes notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Meldefristen in den Verteilungsplänen sowie die ausdrücklich kommunizierten Fristen sind Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen. Gemäß § 30 VGG gelten Einnahmen aus den Rechten als nicht verteilbar, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die Verwertungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen nach § 29 VGG ergriffen hat.
- (3) Der Berechtigte teilt der GVL seine Bankverbindung und persönlichen Daten (Name, Adresse, E-Mail) mit und hält die GVL über etwaige Änderungen auf dem Laufenden. Um eine spätere Auszahlung zu ermöglichen, gilt diese Verpflichtung bis zu fünf Jahre nach der Kündigung.
- (4) Soweit zur Erfüllung der zuvor genannten Pflichten des Berechtigten die GVL-Online-Plattformen MEINE.GVL und ARTSYS.GVL für Veranstalter unter der Website [www.gvl.de](http://www.gvl.de) genutzt werden, gelten die Nutzungsbedingungen für die Online-Plattformen.
- (5) Die GVL haftet nicht für Fehlüberweisungen aufgrund falscher Angaben. Der Berechtigte ist verpflichtet, der GVL Überzahlungen zu erstatten, die auf unrichtige, unvollständige oder unklare Angaben zurückzuführen sind.
- (6) Erweist sich die Verteilung für einen Abrechnungszeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung des zugrundeliegenden Verteilungsplans (einschließlich der Anhänge) und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuverteilung der Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich,
  - a) kann die Höhe der sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche pauschaliert werden, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist,
  - b) können die Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig Betroffenen aus den laufenden und zukünftigen Einnahmen befriedigt werden,
  - c) können Rückforderungsansprüche der Gesellschaft gegen künftige Zahlungsansprüche aufgerechnet werden
  - d) oder kann statt der Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der Gesellschaft verzichtet werden.

Bei der Auswahl unter diesen Maßnahmen ist das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

#### § 4

- (1) Die Ansprüche des Berechtigten gegen die GVL sind nur mit Zustimmung der GVL abtretbar. Die GVL ist berechtigt, die Erteilung zur Zustimmung von der Zahlung einer Bearbeitungsgebühr abhängig zu machen.
- (2) Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit dessen Rechtsnachfolger bzw. Rechtsnachfolgern fortgesetzt. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, müssen diese ihre Rechte gegenüber der GVL durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ist die GVL zu Auszahlungen nicht verpflichtet. Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Berechtigte kann nur einen Bevollmächtigten zur Ausübung seiner Rechte gegenüber der GVL bestellen. Mit der Bestellung eines weiteren Bevollmächtigten widerruft der Berechtigte die zuvor erteilte Vollmacht gegenüber der GVL ohne weiteres Zutun. Es gilt die letztdatierte Vollmacht.

## § 5

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Tage des Abschlusses und gilt rückwirkend für die Verteilungsjahre, für die die Meldefrist noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Der GVL können auch einzelne Rechte entzogen werden. Der Rückruf von Rechten kann sich auf einzelne Schutzgegenstände oder Gebiete beziehen und ist gegenüber der GVL konkret zu benennen. Erfolgt die Kündigung, um die vertragsgegenständlichen Rechte durch eine andere Verwertungsgesellschaft wahrnehmen zu lassen, kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die teilweise oder gesamte Beendigung des Vertrages hat in Textform zu erfolgen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Eingang bei der GVL.
- (3) Soweit die von der GVL abgeschlossenen oder verlängerten Verträge mit den Verwertern den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages überschreiten, verlängert sich hinsichtlich der betreffenden Rechtsübertragung entsprechend.
- (4) Mit der Beendigung des Vertrages oder dem Rückruf von Rechten fallen die Rechte ohne besondere Übertragung zum Schluss des Kalenderjahres an den Berechtigten zurück.

## § 6

- (1) Der Gesellschaftsvertrag und die Verteilungspläne der GVL in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (2) Von der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung künftig beschlossene Änderungen des Wahrnehmungsvertrages, beispielsweise hinsichtlich neuer Rechte oder neuer Nutzungsarten, werden Bestandteil dieses Vertrages, wenn sie dem Berechtigten in Textform mitgeteilt wurden und dieser zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Berechtigte nicht binnen sechs Wochen seit Absendung der Mitteilung ausdrücklich widerspricht, auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.

## § 7

- (1) Personenbezogene Angaben des Berechtigten werden für die Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages sowie für spätere Auszahlungen und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses elektronisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses weitergegeben. Hiervon umfasst ist die Zugänglichmachung von Daten im Rahmen von internationalen Datenbanken, die gemeinsam mit ausländischen Schwestergesellschaften genutzt werden. Die Datenschutzinformationen zu diesem Wahrnehmungsvertrag im Sinne der Art. 12, 13 DSGVO werden unter <https://www.gvl.de/datenschutz> veröffentlicht.
- (2) Der Berechtigte bestätigt, dass er von seinen Rechten vor Abschluss des Wahrnehmungsvertrages Kenntnis erhalten hat und die GVL ihren Informationspflichten nach § 53 VGG vor Zustimmung zur Wahrnehmung seiner Rechte nachgekommen ist.
- (3) In Angelegenheiten der § 12.2 b) bis e) des Gesellschaftsvertrages kann der Berechtigte den Beschwerdeausschuss anrufen. Der Beschwerdeausschuss kann nur innerhalb von vier Wochen seit Zugang der angegriffenen Entscheidung angerufen werden. Hat ein Beschwerdeberechtigter die Frist ohne Verschulden versäumt, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachdem das Hindernis behoben ist, gestellt werden. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Der Rechtsweg ist erst eröffnet, wenn der Beschwerdeausschuss entschieden hat oder sechs Monate seit der Anrufung vergangen sind. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses bestimmt werden.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der GVL.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Berlin, den \_\_\_\_\_  
Gesellschaft zur Verwertung  
von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Veranstalters

\_\_\_\_\_  
Dr. Tilo Gerlach  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Guido Evers  
Geschäftsführer

MUSTER